

2. bez. 24. Juli 1867 und in Ausführung der Sächsischen Verordnung vom 30. November 1867, bez. des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 und der dazu gehörigen Nachtrags- und Ergänzungsgesetze, wird folgendes

Regulativ

für die Stadt Leipzig, die Einquartierung von Truppen und Unterbringung von Pferden in Friedenszeiten betreffend, errichtet.

§ 1. Truppen und Pferde, welche in Friedenszeiten in hiesiger Stadt einquartiert werden, sollen, insoweit sie nicht in den vorhandenen Casernen untergebracht werden können, und insoweit es sich nicht um die in § 3 unter a—e erwähnten Einquartierungen handelt, in Privathäusern verdungen und eingemietet werden.

§ 2. Die dadurch erwachsenden Kosten werden nach Abzug der in die Stadtcasse fließenden staatlichen Entschädigungsgelder wie die übrigen Communallasten aufgebracht.

§ 3. Was Einquartierungen anbelangt, welche bei Gelegenheit

- a) der Remontekäufe,
- b) der Rekrutierung,
- c) der Beziehung von Cantonnements,
- d) der mit Rücksicht auf Manöver angeordneten Zusammenziehung von Truppen,
- e) der Einziehung von Reservisten und Wehrleuten u. Uebungen stattfinden, so verbleibt es, insoweit nicht die Unterbringung der Truppen und Pferde in öffentlichen Gebäuden bewerkstelligt werden kann, bei der den Grundbesitzern obliegenden Verpflichtung, Quartier zu gewähren.

§ 4. Die Grundbesitzer erhalten für die nach § 3 gewährten Quartierleistungen eine Entschädigung nach den im § 6 festgesetzten Entschädigungssätzen.

§ 5. Ist die Naturaleinquartierung von den Grundbesitzern mit Verpflegung zu leisten, so erhalten sie, außer den im § 6 gedachten Entschädigungssätzen, für die Verpflegung nur die vom Staate gewährte Vergütung und haben wegen dieser Verpflegung keine besonderen Ansprüche an die Gemeinde.

§ 6. Den Grundbesitzern werden pro Tag gewährt:

- | | |
|---|--------------|
| a) Für 1 Officier vom Major aufwärts | 4 Mk. — Pfg. |
| b) Für 1 Officier vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts | 2 " 50 " |
| c) Für 1 Feldwebel, Wachmeister oder diesem gleichstehenden Militärbeamten | 1 " 50 " |
| d) Für 1 Fähndrich, Vicesfeldwebel oder diesem gleichstehenden Militärbeamten | 1 " 25 " |
| e) Für 1 Unterofficier oder diesem gleichstehenden Militärbeamten | 1 " — " |
| f) Für 1 Soldaten | — " 50 " |
| g) Für 1 Pferd | — " 50 " |

§ 7. Die Auszahlung der Entschädigung für die Quartierleistungen erfolgt beim Quartieramte der Stadt Leipzig, das die Zeit und den Ort der Auszahlung öffentlich bekannt macht.

§ 8. Vorgedachte Auszahlung erfolgt lediglich gegen Rückgabe des Quartierbilletts an den Inhaber des letzteren mit der Wirkung, daß die

Stadtgemeinde dadurch von allen Ansprüchen anderer Personen, namentlich auch von denen des Naturalquartiergebers und der Rechtsnachfolger desselben, entlastet wird.

§ 9. Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, beim Quartieramte der Stadt Leipzig angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen minderjährige und bevormundete, sowie juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 10. Die vom Staate gezahlten Entschädigungsgelder sind als Einnahme zur Stadtcasse zu nehmen, die alljährlichen an die Grundbesitzer gewährten Entschädigungsgelder als Ausgabe zu buchen. Leipzig, den 22. Mai 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Die Stadtverordneten.

Dr. Schill. Dr. Sz.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat mit dem ihr beigeordneten Kreisauschusse das vorstehende Regulativ für die Stadt Leipzig, die Einquartierung von Truppen und Unterbringung von Pferden in Friedenszeiten betreffend, vom 22. dieses Monats genehmigt und hierüber gegenwärtiges Decret

ertheilt.

Leipzig, am 29. Mai 1895.

Königliche Kreishauptmannschaft.

v. Ehrenstein.

Fbn.

Nachdem sich neuerdings die Nothwendigkeit herausgestellt hat, die in unserer Bekanntmachung vom 3. November 1892 angeordnete Beschränkung des Straßenhandels auf einige weitere Straßen und Plätze auszudehnen, sowie für einige schon unter das Verbot fallende Straßen dessen Dauer zeitweilig zu verlängern, so bringen wir die Vorschriften über die

Beschränkung des Straßenhandels, wie sie mit den neuerdings beschlossenen Ausdehnungen von jetzt an zu befolgen sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

1. Zur Verhütung von Störungen und Belästigungen des Verkehrs wird der Handel mit Waaren der unter 2 bezeichneten Gattungen, insoweit er auf den unter 3 genannten öffentlichen Verkehrsräumen mittelst Umherfahrens oder Umhertragens betrieben wird, hiermit verboten.

2. Das Verbot gilt für den Handel mit Obst, Süßfrüchten, Beeren und Fischen aller Art, mit Grünwaaren und sonstigen Gemüsen und mit Ralendern. Soweit ein Bedürfniß dazu hervortreten sollte, bleibt vorbehalten, ihm auch noch andere Waarengattungen zu unterwerfen.

3. Das Verbot erstreckt sich auf folgende Straßen und Plätze: den Markt, die Grimmaische- und die Universitätsstraße, den Neumarkt, einschließlich dessen Fortsetzung bis zum Roßplatz, die Peters-